

Solarpark Rammelfangen

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Wallerfangen,
Ortsteil Rammelfangen

ENTWURF



13.11.2024; Auslegung



KERN
PLAN

Solarpark Rammelfangen

Im Auftrag:



Gemeinde Wallerfangen
Fabrikplatz
66798 Wallerfangen

IMPRESSUM

Stand: 13.11.2024, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	12
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die VSE AG plant in der Gemeinde Wallerfangen, im Ortsteil Rammelfangen, die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 5,5 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Rammelfangen, auf einer Grünlandfläche.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Rammelfangen kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Wallerfangen geleistet.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Wallerfangen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rammelfangen“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,5 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallerfangen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus ist eine das Plangebiet querende oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Rammelfangen, auf einer Grünlandfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in westlicher, südlicher und östlicher Richtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen begrenzt. Nördlich grenzt die gemischt genutzte Bebauung samt zugehörigen Freiflächen der Weingartstraße und die katholische Kirche „Maria Königin“ mit Friedhof an das Plangebiet an.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Osten, Süden und Westen von Waldflächen und landwirt-

schaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden grenzt der Siedlungskörper Rammelfangens an das Plangebiet an.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Norden nach Süden hin um insgesamt ca. 25 bis 30 ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Rammelfangen kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland geöffnet werden.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich der Entwickler auf Flächen, auf denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Ab-



Blick auf den östlichen Teil des Plangebietes

satz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht zum Großteil aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden. Der Standort wurde somit bereits hinsichtlich seiner grundsätzlichen Eignung zur Errichtung eines Solarparks vorgeprüft.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Er-

schließung zur Installation und für Wartungszwecke mit spezifischen Anforderungen an Andienung sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Die Verfügbarkeit gab letztlich den Ausschlag für den Standort und die Bereitstellung der Fläche ist letztlich entscheidend, da zwar potenziell besser geeignete, jedoch nicht verfügbare Flächen keine Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden PV-Anlage ermöglichen würden.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung und der Wildgehegenutzung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über den angrenzenden Feldwirtschaftsweg eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte; insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Fläche nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV handelt.



Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Fazit

Für die ausgewählte Fläche sprechen folgende Argumente:

- in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen
- Mindestgröße erfüllt
- Fläche ist verfügbar
- EEG-vergütungsfähiger Standort
- keine naturschutz- bzw. wasserhaushaltsrechtlichen Restriktionen
- wirtschaftlich realisierbar


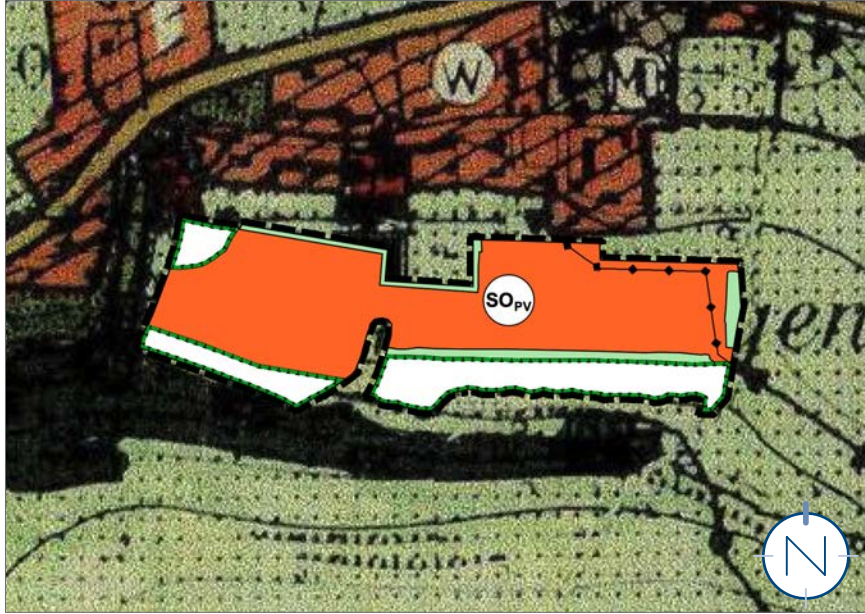
In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich um eine ausgewogene Lösung. Weitere Planungsalternativen stehen aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten nicht zur Auswahl.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Ortsteil Rammelfangen ist dem Nahbereich des Grundzentrums Wallerfangen zugeordnet
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> weder für den direkten räumlichen Geltungsbereich noch für dessen näheres Umfeld Festlegungen getroffen, insbesondere keine Vorranggebiete betroffen nachrichtlich übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche; benachbart im Süden nachrichtlich übernommen Waldfläche und im Norden nachrichtlich übernommen Siedlungsfläche <p>Das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt</p>
Landschaftsprogramm	<p>innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf Großteil der Fläche des Geltungsbereiches sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. -> steht der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen; ist sogar förderlich für Entwicklung extensiver Wiese innerhalb des Sondergebietes Geltungsbereich liegt innerhalb Landschaftsschutzgebiet - Neuordnung -> keine Verbindlichkeit; nächstgelegene ausgewiesene LSGs sind über 200 m entfernt <p>benachbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> westlich und südlich benachbart ist eine Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz. Es handelt sich um Waldflächen entlang des Weinbachs -> bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine Auswirkungen auf diese Flächen zu erwarten <p>Dem Planvorhaben stehen insgesamt keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen.</p>
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> dichteste FFH-Gebiete: L 6605-302 „Bei Gisingen“ in einer Mindestentfernung von ca. 550 m und N 6605-301 „Nied“ in einer Mindestentfernung von ca. 1.550 m <ul style="list-style-type: none"> jeweils deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches Plangebiet übernimmt keine nennenswerte Funktion für die Zielarten als Lebensraum insgesamt keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt oder indirekt betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nachzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>amtliche Biotopkartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Südwesten befindet sich im Bereich einer Fläche, die für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen ist, eine Magerwiese (xED1) des FFH-LRT 6510 (GB-BT-6605-0787-2019, EHZ ABB (B+)). FFH-LRT 6510 in EHZ B+ zählen im Saarland gleichzeitig zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Aufgrund des Schutzstatus wurde dieser Bereich, der ursprünglich ebenfalls überplant werden sollte, aus dem Sondergebiet ausgegliedert. Hier soll durch die Vorgabe von regelmäßig durchzuführenden Pflegemaßnahmen der Erhalt der Ausprägung als LRT gewährleistet werden und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung erfolgen. • Etwa mittig gelegen wurde bei der Biotopkartierung ein gesetzlich geschützter Quellbereich abgegrenzt (yFK0, GB-6605-0094-2019). Dieser Bereich wurde - inkl. Schutzpuffer - aus dem Geltungsbereich ausgelagert. • Beeinträchtigungen dieser beiden ökologisch hochwertigen Flächen, die sich aufgrund der dichten Nachbarschaft während der Bauarbeiten ergeben könnten, können durch die Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzaun zur Verhinderung einer versehentlichen Inanspruchnahme während der Bauarbeiten) verhindert werden. Aufgrund der südlichen Lage sind keine anlagebedingten Folgen durch z.B. Beschattungseffekte zu befürchten. • Die südlich und westlich des Geltungsbereichs liegenden Waldbestände entlang des Weinbachs und des Kleinen Weinbachs wurden als Eschen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (zAM4) des FFH-Lebensraumtyp 9180 (EHZ BBB; BT-6605-0998-2019), die gleichzeitig dem gesetzlichen Schutz unterliegen (GB 6605-0206-2019), bewertet. Diese liegen aufgrund der Entfernung sowie der dazwischen liegenden Gehölzbestände/Waldrandbereiche unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des Einwirkungsbereichs. Dies gilt ebenso für den Weinbach selbst, der als gesetzlich geschützter Bachmittellauf mit Ufergehölz (yFM2), GB-6605-0220-2019) bewertet wurde. • Bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauarbeiten sind für alle im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung als ökologisch hochwertig dargestellten Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. <p>Arten- und Biotopschutzprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> • südöstlich in einer Entfernung von ca. 100 m ABSP-Kernfläche 6605006 (Bachtal südwestlich Gisingen) -> liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches • ABSP-Zielflächen (Strukturanreicherung, Streuobst) in noch größeren Entfernungen südlich und nördlich • keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von als ökologisch bedeutsam eingestuften Flächen <p>Bekannte Artvorkommen (Geofachdaten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten im Einwirkungsbereich: innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches keine Arten im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP-Artpool alt und 2005) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) enthalten; einzige Ausnahme: lange zurückliegendes Vorkommen des Braunkehlchens (OBS, 1990) ca. 170 m südlich -> aktuelles Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden • Bei den Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartieren sowie im LUA/ ZfB-Datenmaterial mit windkraftrelevanten Vogelvorkommen (2018) ebenfalls keine bekannten Standorte von zu berücksichtigenden Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes enthalten; nächstgelegene Vorkommen in Entfernungen knapp 2 km • Lage knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes der Wildkatze; nächstgelegene Beobachtung in ca. 1,4 km Entfernung (Becker, 1984) -> als Offenlandstandort ohne größere Deckungsmöglichkeiten spielt das Eingriffsgebiet keine besondere Rolle für die Art -> keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene, schützenswerte oder speziell geschützte Arten, die erheblich beeinträchtigt werden könnten, vorkommen; keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Da von dem Planvorhaben (wenn auch nur sehr kleinflächig) Verbuschungsbereiche betroffen sind, muss der nach § 39 BNatSchG festgelegte allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere beachtet werden. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. • Gemäß § 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG müssen daher Rodungsarbeiten, Gehölzbeseitigungen und das Auf-den Stock-Setzen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Herbst- und Wintermonate innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig eine Tötung von Tieren zu verhindern. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen. Dies ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallerfangen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus ist eine das Plangebiet querende oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt.</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie);</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind

Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsgrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,65 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modulfläche zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodulfläche im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformator)



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

matoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 1.100 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: 10 m Schutzstreifen Weinbach / Schutzstreifen 20-kV-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zum Schutz des Weinbaches und des daran anschließenden Ufersaums wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m ab Uferand festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist.

Analog mit den Schutzstreifen entlang der Versorgungsleitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum

anderen zum Schutz der Versorgungsleitung. Vor der Bebauung dieser Fläche müssen die erforderlichen Einweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: 20-kV-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine 20-kV-Freileitung. Der geplante Verlauf der zu versetzende Leitung wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Fläche müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung dient der Eingrünung des Solarparks zum nördlich des Plangebietes gelegenen Siedlungskörpers und des östlich des Plangebietes verlaufenden Feldwirtschaftsweges. Zudem dient die Festsetzung dem Erhalt des bestehenden Gehölzstreifens.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den detaillierten Beschreibungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Anlage der artenreichen Hecke dient der Eingrünung des Solarparks zum nördlich des Plangebietes gelegenen Siedlungskörpers und des östlich des Plangebietes verlaufenden Feldwirtschaftsweges.

Die Festsetzung trägt dazu bei, den ökologisch hochwertigen Bestand innerhalb des Plangebietes zu erhalten sowie das ausgleichende ökologische Defizit zu minimieren.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den detaillierten Beschreibungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Lage könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ca. 60 m entfernte Gebäude entlang der Weingartstraße, nördlich des geplanten Solarparks. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in größeren Entfernungen.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der Lage südlich des Siedlungskörpers und der nach Süden ausgerichteten PV-Module sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko

aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht. Der nächstgelegene Premiumwanderweg, die Traumschleife Hirn-Gallenberg-Tour, verläuft durch den Wald östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 60 m. Der geplante Solarpark ist durch die bestehenden Gehölzbestände vom Wanderweg aus nicht einsehbar.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein

erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtbereichs, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Als Standort für den Solarpark ist eine nach Westen, Süden und Osten von Gehölzbeständen umgebene Wiese vorgesehen. Auch in Richtung des nördlich liegenden Siedlungsgebietes von Rammelfangen schirmen häufig Hecken das Plangebiet ab. Gehölze sind mit Ausnahme von zwei sehr kleinflächigen, ökologisch geringwertigen Verbuschungsbereichen im Zentrum bzw. am südöstlichen Rand des Sondergebietes im Randbereich einer Hecke nicht von Überplanungen betroffen.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,48 ha, wobei die innerhalb des ca. 3,71 ha großen Sondergebietes „Photovoltaik“ vorgegebene Baugrenze, d.h. das Gebiet, in dem Solarmodule errichtet werden dürfen, eine Fläche von ca. 3,2 ha umfasst. In dem (nord)östlichen Teil des Sondergebietes sollen drei neue Strommasten errichtet und eine geschotterte Zufahrt zum Solarpark angelegt werden. Auf den übrigen Teilen des Plangebietes wird die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen vorgegeben, die den von dem Vorhaben ausgelösten Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren sollen. Zudem wird der Erhalt von bestehenden Gehölzen festgesetzt.

Zur Minimierung des Flächenverbrauchs wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass maximal 65 % der Gesamtfläche des Sondergebietes „Photovoltaik“ von Modulen überbaut werden können. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird dane-

ben im Bebauungsplan die maximal mögliche Versiegelung auf 1.100 m² beschränkt. Hierin sind die im Zusammenhang mit den neuen Masten erforderlichen Versiegelungen sowie die geschotterte Zuwegung zum Solarpark mit enthalten.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im Bebauungsplan die maximale Höhe der PV-Modultische auf maximal 3 m, aller sonstigen Anlagen und Nebenanlagen auf maximal 3,5 m und die der Zäune auf maximal 2,5 m begrenzt.

Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über einen befestigten Feldwirtschaftsweg (Plattenweg), der nordöstlich von der L 355 in Rammelfangen her kommend bis an das Solarparkgebiet heranführt und im Osten die Grenze zum Plangebiet bildet. Spezielle Maßnahmen zur externen Verkehrserschließung des Plangebietes sind daher nicht erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereichs soll abzweigend vom Feldweg eine geschotterte Zuwegung angelegt werden (siehe oben).

Erschließungsmaßnahmen zur Ver- und Entsorgung wie z.B. für Wasser, Abwasser oder Telekommunikationsanlagen sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich. Anfallendes Regenwasser wird direkt vor Ort zwischen den Modulen versickert. Zur Ableitung von potenziell anfallendem nicht versickerbarem Niederschlagswasser können im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör (Entwässerungsgräben, -mulden, etc.) angelegt werden. Das gesamte Solarparkgebiet muss zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt werden.

Der für den Solarpark gewählte Standort liegt innerhalb der von der saarländischen Landesregierung vorgegebenen Flächenkulisse für Solaranlagen. Zur Abgrenzung dieser Flächenkulisse erfolgte saarlandweit eine umweltbezogene Suche nach wenig sensiblen Standorten, die sich für die Errichtung eines Solarparks eignen. Die dabei herausgearbeitete Flächenkulisse beinhaltet die naturverträglichsten Standorte innerhalb des Saarlandes. Eine weitere detaillierte Differenzierung zwischen diesen vorgegebenen Standorten ist nicht angezeigt, es sei denn, es sprechen offensichtlich Natur- und Artenschutz- oder andere öffentliche Belange gegen einen innerhalb dieser Flächenkulisse liegenden Standort.

Dies trifft im konkreten Fall nicht zu. Eine besondere ökologische Wertigkeit des Standortes (sowohl abiotisch als auch biotisch) oder auch eine spezielle Bedeutung für das Landschaftsbild (unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit und Raumwirksamkeit) und die Erholung oder andere betrachtungsrelevante Schutz-, Nutzungs- oder Qualitätskriterien sind auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten, der informellen Fachplanungen, der landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben sowie der im Gelände festgestellten Situation nicht erkennbar. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende verkehrstechnische Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Der eigentliche Betrieb einer PV-Freiflächen-Anlage hat lediglich sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso werden die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen aufgrund des eng begrenzten Zeitfensters in der Regel zu keinen nachhaltigen Störungen mit Folgen für den Naturhaushalt oder die menschliche Gesundheit führen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sind anlagebedingt und beziehen sich auf die teilweise Überdeckung von Wiesen durch die Modultische. Versiegelungen entstehen nur in einem lediglich geringen Flächenumfang von maximal 1.100 m².

Aufgrund der Verpflichtung, dass die komplette Photovoltaik-Anlage nach Beendigung des Betriebs einschließlich evtl. vorhandener Fundamente wieder komplett zurückgebaut und die Fläche wieder in den derzeitigen Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) zurückgeführt werden muss, bringt das Planvorhaben keinen endgültigen Flächenverlust mit sich, sondern es handelt sich langfristig gesehen um eine „temporäre“ Flächennutzung.

Die Untersuchungen zur Umweltprüfung haben ergeben, dass die Errichtung eines Solarparks am vorgesehenen Standort nicht den übergeordneten Planaussagen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht. Für das Plangebiet sind insbesondere keine Vorranggebiete festgelegt und es werden auch keine speziellen Funktionen oder besondere Bedeutungen für den Klima- oder Naturschutz zugewiesen.

Im Rahmen der Konfliktsanalyse wird auf potenziell bestehende Nutzungskonflikte eingegangen, wobei sowohl die auf der Flä-

che als auch in der Nachbarschaft stattfindenden Nutzungen betrachtet werden. Von der geplanten Errichtung des Solarparks sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Wiesen betroffen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der photovoltaischen Nutzung landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet innerhalb der Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen geführt wird und diese Flächenkulisse im Vorfeld der Verordnung mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt wurde, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch die Flächeninanspruchnahme kommen wird. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Flächen bei der Landesplanung nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt wurden.

Bei dem für die PV-Module vorgesehenen Gebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht zu Erholungszwecken genutzt werden, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial besteht.

Innerhalb des Solarparkgebietes befindet sich kein Wald, so dass ebenso wenig forstwirtschaftliche Belange dem Planvorhaben entgegenstehen. Bezüglich der westlich benachbarten Waldflächen müssen die Verkehrssicherungspflichten beachtet werden.

Die dichtesten Wohnnutzungen liegen mit den ersten Wohnhäusern entlang der Weingartstraße der Ortschaft Rammelfangen in einer Mindestentfernung von ca. 60 m zum Solarparkgebiet. Zu den gehölzreichen und dadurch größtenteils sichtschatte Gärten besteht eine Mindestentfernung von ca. 20 m. Ca. 20 m nördlich des Solarparkgebietes liegt der nach Süden durch eine Hecke begrenzte Friedhof der Filialkirche Maria Königin. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Sichtbeziehungen sind - als Ergänzung zu den bereits bestehenden sichtschatte Gehölzbeständen - nach Norden hin neue Sichtschutzhecken geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen der direkten Wohnumfeldqualität sowie des benachbarten Friedhofes durch störende visuelle Sichtbeziehungen können dadurch vermieden werden. Da die Module nach Osten und Westen ausgerichtet werden und das Solarparkgebiet eine Südexposition, d.h. eine Hangneigung nach Süden zeigt, ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen in Richtung der nördlich gelegenen Wohnhäuser keine relevante Rolle spielen. Die kon-

krete Beurteilung von Blendwirkungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bei der baurechtlichen Bewertung des Solarparks. Von störenden betriebsbedingten Lärmemissionen ist aufgrund der geringen Intensität nicht auszugehen.

Bezüglich einer potenziellen Blendwirkung zu berücksichtigende Verkehrswege befinden sich nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens.

Bezüglich der Nutzungskriterien besteht insgesamt kein relevantes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter Geologie, Relief, Wasser, Geländeklima/Luft und Boden verbunden sein. Es gibt unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren aus derzeitiger Sicht jedoch keine Hinweise, dass die abiotischen Naturgüter des betroffenen Gebietes eine solche hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Konflikte mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt können bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die insbesondere den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes Rechnung tragen, ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso bezüglich des Landschaftsbildes. Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch die landschaftsbezogene Erholungsfunktion. Das nähere Umfeld des Plangebietes zeigt sich zwar als kleinräumig gegliederte und deutlich strukturierte, insgesamt harmonische, idyllische und ansprechende Kulturlandschaft, besondere Erlebnisqualitäten durch besonders herausragende oder auffallende Landschaftsausschnitte mit hohem Eigenartswert bestehen innerhalb oder im Umfeld des Solarparkgebietes jedoch nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um einen im Landschaftsprogramm aufgeführten Natur- und Kulturerlebnisraum, d.h. um eine Kulturlandschaft, der ein besonderer Schutz zukommt. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegt daher nicht vor.

Aufgrund der überschaubaren Größe, der umgebenden Gehölzbestände sowie topographisch bedingt entfaltet die für den Solarpark vorgesehene Fläche keine großräumigen Wirkungen, weshalb die visuellen Wirkungen des zukünftigen Solarparks

auf das Landschaftsbild lokal eng begrenzt sein werden. Zu einer größeren, den Landschaftsraum dominierenden visuellen Wirkung wird es nicht kommen. Das von dem zukünftigen Solarpark ausgelöste Konfliktpotenzial bezüglich Landschaftsbild und landschaftsbezogener Erholungsfunktion steht der Errichtung der PV-Freiflächenanlage, einem Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses, nicht entgegen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden im Plangebiet floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sind von der landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese geprägt. Die Vegetationsausbildung des Eingriffsgebietes zeigt sich in weiten Bereichen als gestörte, deutlich gräserdominierte Wiese (kleinflächig brach liegend) mit geringem Kräuteranteil und dadurch größtenteils blütenarm. Es handelt sich weder um ein gesetzlich geschütztes Biotop, noch sind seltene, im Saarland oder bundesweit als gefährdet geltende, speziell geschützte oder ökologisch besonders bedeutsame Arten oder Arten der Roten Liste betroffen. Dem Plangebiet kommt sowohl bezüglich des Artenspektrums als auch der Biotopausstattung derzeit keine besondere floristische oder vegetationskundliche Bedeutung oder Schutzwürdigkeit zu.

Eine Ausnahme stellt ein am südwestlichen Rand des Solarparkgebietes liegender, in einem Flächenumfang von ca. 2.180 m² betroffener Wiesenbereich dar, der die wertbestimmenden Merkmale einer FFH-LRT 6510 erfüllt und daher als ökologisch höherwertig zu bewerten ist. Ökologisch besonders bedeutsame oder im Speziellen geschützte Pflanzenarten kommen aber auch hier nicht vor. Der betroffene Wiesenbereich übernimmt weder besondere Funktionen aufgrund der Seltenheit der vorkommenden Pflanzenarten, noch aufgrund einer speziellen Bedeutung für den Biotopverbund oder als Trittstein. Eine Kompensation des Verlustes dieser FFH-LRT 6510-Wiese ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen mit der adäquaten Neu-Entwicklung einer FFH-LRT 6510-(Streuobst-)Wiese im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Dies soll auf einer südlich des östlichen Teils der Solarparkfläche jenseits einer Hecke liegenden Wiese erfolgen.

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzbestände werden fast ausnahmslos von einer Inanspruchnahme ausgenommen, so dass sich für den weitaus größten Teil keine Veränderung ergeben wird. Im Bebauungsplan wird der Erhalt dieser Gehölze vorgegeben.

Lediglich sehr kleinflächig liegen zwei ökologisch geringwertige Verbuschungsbereiche innerhalb von überplanten Gebieten. Eine Inanspruchnahme hat keine negativen Folgen auf den Naturhaushalt. Zudem werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Hecken neu entwickelt, so dass der kleinflächige Verlust vollumfänglich kompensiert werden kann.

Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen mit nachhaltigen negativen Folgen werden bei Beachtung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt für Flora und Vegetation nicht prognostiziert. Dies schließt auch die umliegenden Vegetationsbestände mit ein.

Das direkte Eingriffsgebiet weist eine lediglich geringe faunistische Bedeutung auf. Neben den detailliert untersuchten Vögeln wurden tagaktive Schmetterlinge und überschlüssig Heuschrecken betrachtet. Darüber hinaus erfolgte eine Potenzialbetrachtung der Bedeutung des betroffenen Gebietes für die übrigen Tierarten und -gruppen.

Es wurden innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung fast ausnahmslos nur wenige Individuen von im Saarland (sehr) häufigen und weit verbreiteten, ungefährdeten Tierarten ohne speziellen Schutzstatus und ohne besondere Störfähigkeit registriert.

Es handelte sich im deutlich überwiegenden Anteil um „Allerweltsarten“ und Kulturfolger, was aufgrund der siedlungsnahen Lage auch nicht anders zu erwarten ist. Die wenigen erfassten etwas selteneren oder einem besonderen Schutz unterliegenden Arten nutzten das Gebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuchend oder überfliegend.

Zum Verlust oder einer Entwertung von essenziellem Lebensraum kommt es bei Realisierung des Solarparks nicht, artenschutzrechtliche Belange stehen dem Solarparkvorhaben nicht entgegen. Zudem geht der zukünftige Solarpark für viele Tierarten nicht als Lebensraum verloren, sondern wird einer Vielzahl von Tieren als Lebensraum zur Verfügung stehen. Hier sind beispielsweise Kleinsäuger, Fledermäuse, In-

sekten, Amphibien, Reptilien sowie eine Vielzahl an Vogelarten zu nennen.

Von einem Solarpark geht kein relevantes Unfall- oder Katastrophenrisiko aus. Insgesamt ist mit der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Freiflächenanlage keine (objektiv nachvollziehbare) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verbunden.

Vom Planvorhaben sind mit Ausnahme des Naturparks Saar-Hunsrück, der nicht im Widerspruch zu einer Solarparkerrichtung steht, keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) betroffen.

Konflikte hinsichtlich des kulturellen Erbes bzw. des Denkmalschutzes sind nicht erkennbar. Denkmalgeschützte Objekte und Flächen oder andere bedeutsame Kulturgüter sind im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld nicht bekannt. Ebenso wenig handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Natur- und Kulturerlebnisraum, dem ein besonderer Schutz zukommen könnte.

Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung der PV-Anlage festgeschrieben. Nach Betriebsende/Außerbetriebsetzung ist innerhalb von maximal 2 Jahren die komplette Anlage inkl. sämtlicher Nebeneinrichtungen und eventuell vorhandener Fundamente zurückzubauen und die Flächen wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

Neben dieser Rückbauverpflichtung wird im Umweltbericht eine ganze Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens, des Wassers, des Landschaftsbildes, der Tier- und Pflanzenwelt, von Gewässern sowie des Menschen entwickelt und beschrieben. Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann mit hoher Prognosesicherheit davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen wird.

Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Maßnahmen zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorgegeben. Diese zielen zum einen darauf ab, die im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter auszugleichen, d.h. das nach dem saarländischen Leitfaden zur Eingriffsbewertung ermittelte ökologische Defizit zu kompensieren.

Zum anderen soll die Anlage zum nördlich liegenden Siedlungsgebiet hin so weit wie möglich optisch abgeschirmt werden. Als Ausgleichsmaßnahme wird zum einen eine extensive Grünlandnutzung (Wiese oder Schafbeweidung) innerhalb des zukünftigen Solarparkgebietes vorgegeben. Auf den Naturschutzmaßnahmenflächen sollen eine ökologisch hochwertige Streuobstwiese des FFH-LRT 6510 neu entwickelt bzw. bereits aktuell bestehende FFH-LRT 6510-Wiesen qualitativ aufgewertet werden. Zum anderen soll entlang des nördlichen Randes des westlichen Teils des Plangebietes eine arten- und blütenreiche Hecke aus einheimischen Laubholzarten angepflanzt werden.

Durch die entwickelten - im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten - Ausgleichsmaßnahmen kann sowohl das im Rahmen des geplanten Vorhabens ausgelöste ökologische Defizit vollständig kompensiert werden, als auch ein Umweltschaden durch den (potenziellen) Verlust eines FFH-Lebensraumtyps (ca. 2.180 m²) vermieden werden.

Die geplante Errichtung des Solarparks Rammelfangen hat nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt gesehen weder erhebliche negative, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes inkl. Landschaftsbild und kulturelles Erbe zur Folge, noch ist dieses mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit inkl. Wohnumfeldqualität verbunden. Das Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet.“

(Quelle: Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zum Bebauungsplan sowie zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Solarpark Rammelfangen“ in der Gemeinde Wallerfangen - Ortsteil Rammelfangen; Planungsbüro NEULAND-SAAR, Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen; Stand: 07.11.2024)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. tre-

ten lediglich punktuell auf. Auf dem weitest- aus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Der als Sondergebiet festgesetzte Teilbereich besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden zukünftig keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Rammelfangen kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Be-

schattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.